



Luxemburg, den 19. Oktober 2023

PRESSEMITTEILUNG 07/2023

Urteil in der Rechtssache E-14/22 *Dr. Alexander Amann*

ARTIKEL 24 ABSATZ 1 DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE SCHLIESST ALLGEMEINE VERBOTE DER PROAKTIVEN WERBUNG FÜR ANGEHÖRIGE EINES REGLEMENTIERTEN BERUFSSTANDES AUS

Mit heute ergangenen Urteil hat der Gerichtshof ein Ersuchen des Fürstlichen Obergerichts zur Auslegung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie) und insbesondere ihres Artikels 24 beantwortet.

Das Ausgangsverfahren betrifft ein von der Rechtsanwaltskammer Liechtenstein gegen Dr. Amann eingeleitetes Disziplinarverfahren mit der Begründung, dass Dr. Amann gegen § 35 Abs. 1 lit. c der Standesrichtlinien der Rechtsanwaltskammer verstossen habe, der ein Verbot gezielter proaktiver Werbung durch Rechtsanwälte vorsehe. Mit Urteil vom 28. Juni 2022 hat der Staatsgerichtshof entschieden, dass § 35 Abs. 1 lit. c der Standesrichtlinien weder gesetz- noch verfassungswidrig ist.

Der Gerichtshof erkannte, dass ein Verbot gezielter proaktiver Werbung wie das in Rede stehende als ein absolutes Verbot kommerzieller Kommunikation im Widerspruch zu Artikel 24 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie anzusehen ist und das nicht nach Artikel 24 Abs. 2 gerechtfertigt werden kann. Daher stellte der Gerichtshof fest, dass Art. 24 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es Angehörigen reglementierter Berufe, wie dem Berufsstand der Rechtsanwälte, allgemein untersagen, proaktive Werbung zu betreiben, um ihre Leistungen ausgewählten Personen(gruppen) anzubieten, die von sich aus daran kein Interesse artikuliert hatten.

Der Gerichtshof betonte, dass diese Schlussfolgerung nicht zwingend mit sich bringe, dass andere Formen der Regulierung gezielter proaktiver Werbung von Rechtsanwälten ein absolutes Verbot im Sinne von Artikel 24 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie darstellten. Soweit die nationale Regulierung einer solchen gezielten proaktiven Werbung kein absolutes Verbot nach Artikel 24 Abs. 1 darstelle, müssten die Regeln betreffend derartige Werbung, wie in Artikel 24 Abs. 2 vorgesehen, nicht diskriminierend, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.